# PARITÄTISCHEN Tarifgemeinschaft Thüringen e. V. - PATT Bergstraße 11 99192 Nesse-Apfelstädt OT Neudietendorf

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Reinhard Müller

#### und der

#### Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD) Goethestraße 28 80336 München

vertreten durch den Bundesvorsitzenden Herrn Raymund Kandler

wird nachfolgender

#### **VERGÜTUNGSTARIFVERTRAG**

vom 08. Dezember 2003 letztmalig geändert am 30.06.2014 geschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vergütungsordnung
- § 3 Betriebliche Altersversorgung
- § 4 Zeitzuschläge
- § 5 Bereitschaftsdienst
- § 6 Zulagen und Prämien
- § 7 Zielvereinbarungen
- § 8 Entgeltgruppenjahre
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 11 Inkrafttreten und Laufzeit

Anlage 1 – Vergütungsgruppeneinteilung

Anlage 2 – Vergütungstabelle

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarifvertrag gilt
  - a) Räumlich: für den Freistaat Sachsen
  - b) Persönlich: für alle ArbeitnehmerInnen (ArbeiterInnen und Angestellte), die bei Vollmitgliedern der PARITÄTISCHEN Tarifgemeinschaft Thüringen e. V. in einem Arbeitsverhältnis stehen.
- (2) Ausgenommen sind:
  - a) gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und Personengesamtheiten, ArbeitnehmerInnen im Sinne § 5 Absatz 3 Betriebsverfassungsgesetz, ChefärztInnen:
  - b) Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum zum Zwecke ihrer Qualifizierung sowie Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, z. B. SchülerInnen in der Krankenpflege, ÄrztInnen im Praktikum, Auszubildende, Anlernlinge, VolontärInnen und PraktikantInnen, TeilnehmerInnen im Freiwilligendienst;

#### Protokollnotiz:

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss dieses Tarifvertrages werden für diese Arbeitnehmergruppen Verhandlungen zu eigenständigen tarifvertraglichen Regelungen aufgenommen.

c) ArbeitnehmerInnen, die Arbeiten nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) verrichten, soweit deren Bestimmungen tarifvertraglichen Regelungen entgegenstehen.

#### § 2 Vergütungsordnung

- (1) Die Vergütung besteht aus einer Grundvergütung (Jahresgehalt) und kann wahlweise in 12 oder 13 Monatsgehältern ausgezahlt werden. (Anlage 2)
- (2) Zu den einzelnen Vergütungsgruppen der Vergütungsgruppentabelle (Anlage 1) ist ein Oberbegriff formuliert. Diesem Oberbegriff sind Berufsgruppen zugeordnet. Die genannten Beispiele gelten als Richtbeispiele; sie begründen nur in Verbindung mit den Gruppenmerkmalen einen Anspruch auf entsprechende Eingruppierung.
- (3) Zur Berechnung des Entgeltes für eine Arbeitsstunde wird das nach Absatz 1 festgelegte Grundgehalt (Monatsgehalt-Arbeitnehmerbrutto, 12 Monate, gerundet) durch die monatlichen Arbeitsstunden in Höhe von 173,92 Stunden und bei Teilzeitregelung anteilmäßig geteilt. Bei der Berechnung des Entgeltes je Arbeitsstunde werden Einmalzahlungen nicht berücksichtigt.

#### § 3 Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung ist Gegenstand eines eigenständigen Tarifvertrages Betriebliche Altersversorgung.

#### § 4 Zeitzuschläge

- (1) Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin erhält neben seiner/ihrer Vergütung (§ 2) Zeitzuschläge. Sie beträgt für Überstunden 25 v. H. Die Höhe der Zulagen für die Arbeit an Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen und für Nachtarbeit kann durch Betriebsvereinbarung, auch in Form einer Pauschale, festgelegt werden.
- (2) Sämtliche Zeitzuschläge nach Absatz 1 können dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

#### § 5 Bereitschaftsdienst

- (1) Bereitschaftsdienstzeiten werden zu 25 % als tarifliche Arbeitszeit gewertet.
- (2) Sie können dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

#### § 6 Zulagen und Prämien

Zulagen und Prämien können nur in Höhe des dazu vom Unternehmen bereitgestellten Finanzvolumens gezahlt werden. Sie treten neben die bestehenden tarifvertraglichen Ansprüche und werden bei der Bewertung von Arbeitszeitkonten oder bei Zuschlägen nicht berücksichtigt.

Die im § 6 aufgeführten Zulagen nehmen nicht an allgemeinen Entgeltsteigerungen teil.

#### 6.1 Funktionszulagen

- 1) Übernimmt ein(e) ArbeitnehmerIn eine zusätzliche Aufgabe oder Funktion, so kann der Arbeitgeber eine Funktionszulage gewähren.
- 2) Die Funktionszulage wird für die Dauer der Übertragung der zusätzlichen Aufgabe oder Funktion gezahlt.

#### 6.2 Leistungszulagen

1) Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, ArbeitnehmerInnen überdurchschnittliche Leistungen zusätzlich zu vergüten. Eine Vergütung erfolgt nach dem Abschluss von persönlichen Zielvereinbarungen. 2) Leistungszulagen werden über einen gewissen Zeitraum bei schriftlicher Vereinbarung von besonderen Zielen gezahlt, wobei die Höhe der Leistungszulage des/der einzelnen ArbeitnehmerIn bis zu 25 % seiner/ihrer monatlichen Vergütung gemäß Vergütungsgruppe und Beschäftigungszeit betragen darf. Leistungszulagen können für höchstens ein Jahr gewährt werden. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, ist die erneute Gewährung möglich.

#### 6.3 Leistungsprämien

Leistungsprämien können bei Erreichen besonderer, schriftlich zwischen Arbeitnehmerln und Arbeitgeber vereinbarter Arbeits- und Leistungsziele oder bei Erreichen besonderer Arbeitsergebnisse einzelner Arbeitnehmerlnnen oder mehrerer Mitarbeiterlnnen eines definierten Arbeitsbereiches gewährt werden. Die Prämien werden grundsätzlich erst nach Erreichen des Zieles bzw. des besonderen Arbeitsergebnisses als Einmalzahlung geleistet.

#### § 7 Zielvereinbarungen

ArbeitnehmerIn und Arbeitgeber können Zielvereinbarungen abschließen. Diese sind Grundlage für Leistungszulagen und können Grundlage für Leistungsprämien sein. Zielvereinbarungen sollen folgenden Mindestregelungsgehalt haben:

- Geltungsbereich
- Bezeichnung des besonderen Ziels
- Benennung der Leistungskriterien/Zielvorgaben
- Bewertungs- und Abrechnungsregelungen
- Laufzeit
- Höhe und Zahlungsbedingungen der Leistungszulage bzw. der Leistungsprämie.

#### § 8 Entgeltgruppenjahre

- (1) Entgeltgruppenjahre nach Anlage 2 (Vergütungstabelle) sind die im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegten Zeiten in der entsprechenden Entgeltgruppe einschließlich der bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB anerkannten Zeiten der Berufsausübung.
- (2) Zeiten, die bei anderen Arbeitgebern oder in einer anderen Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden sind, können angemessen berücksichtigt werden.

#### § 9 Übergangsregelungen

Soweit sich aus der Anwendung des PATT-Tarifvertrages ein niedrigeres Entgelt als nach den für den/die jeweilige/n ArbeitnehmerIn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

dieses Tarifvertrages angewandten Vergütungsregelungen ergibt, wird eine monatliche Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages gezahlt (Besitzstände).

Die Ausgleichszulage wird mindestens für 1 Jahr gezahlt. Entfallen innerhalb dieses Zeitraumes Anspruchsvoraussetzungen für Teilbeträge des vor Inkrafttreten des PATT-Tarifvertrages gezahlten Entgeltes, so reduziert sich die Ausgleichszulage entsprechend.

- 2) Soweit sich aus der Anwendung des PATT-Tarifvertrages ein höheres Entgelt als nach den für den/die jeweilige/n ArbeitnehmerIn zum Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages angewandten Vergütungsregelungen ergibt, wird das Gehalt nach folgendem Verfahren schrittweise angepasst:
- Im 1. Jahr erhält der/die ArbeitnehmerIn zusätzlich zu seinem/ihrem bisherigen Monatsgehalt 1/3 des Differenzbetrages ausgezahlt.
- Im 2. Jahr erhält der/die ArbeitnehmerIn zusätzlich zum letzten Monatsgehalt des 1. Jahres die Hälfte des Differenzbetrages zum Tabellengehalt PATT ausgezahlt.
- Im 3. Jahr wird das volle Tabellengehalt ausgezahlt.

Bereits im 1. Jahr kann das volle Tabellenentgelt nach PATT-Tarifvertrag gezahlt werden.

3) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gewährte persönliche Zulagen gelten nicht als Besitzstand nach diesem Tarifvertrag. Bei der Vergütungsabrechnung erfolgt der Nachweis von Besitzständen in Form der Ausweisung als persönliche Zulage.

#### § 10 Schlichtung von Streitigkeiten

Können zwischen den Tarifvertragsparteien entstandene Streitigkeiten über die Auslegung eines Tarifvertrages oder über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Tarifvertrages durch Verhandlungen nicht beigelegt werden, so regelt sich das weitere Verfahren nach dem Tarifvertrag über ein tarifliches Schlichtungsabkommen.

#### § 11 Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2014 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31.03.2016 gekündigt werden, soweit in einzelnen Bestimmungen dieses Tarifvertrages keine anderen Fristen vorgesehen sind.
- (2) Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

(3) Mit Inkrafttreten eines Tarifvertrages auf Basis der Analytischen Arbeitsbewertung zwischen den vertragsschließenden Parteien verliert dieser Tarifvertrag seine Gültigkeit bei allen Arbeitgebern, die dem Tarifvertrag auf Basis der Analytischen Arbeitsbewertung beitreten.

Neudietendorf, 30.06.2014

gez. gez.

Reinhard Müller Raymund Kandler

PATT e.V. – Vorstandsvorsitzender GÖD – Bundesvorsitzender

gez. gez.

Sabine Ruhe Wolfgang Schneider PATT e.V. – Geschäftsführerin GÖD - Tarifbeauftragter

### Anlage 1 - Vergütungsgruppeneinteilung

(ab 01.07.2014)

(0.0 0 1101120	_'	
Vergütungs-	Merkmal	Unverbindliche Beispiele
gruppen		·
1	Angestellte mit Tätigkeiten, die unter Anleitung ausgeführt werden und für die keine Berufsausbildung erforderlich ist	Hauswirtschaftsgehilfe/Hauswirtschaftsgehilfin
	a	Küchenhilfe
	Übergangsklausel für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse:	ungelernte Teilnehmer/innen techn. und kaufm. Hilfskräfte
	Die vor dem 01.07.2014 begründeten und in Vollzug gesetzten Arbeitsverhältnisse mit Zuordnung zur Vergütungsgruppe I werden spätestens bis zum 01.01.2015 in die Vergütungsgruppe I / Einstiegsstufe	Reinigungskräfte
		Hilfskräfte Pflege
	Die in den Arbeitsverträgen Bezug genommene Vergütungsgruppe la oder Vergütungsgruppe I b wird mit	Timorranto i nogo
	der Überführung bis spätestens zum 01.01.2015 aufgrund dieser Bestimmung durch die Vergütungs-gruppe I ersetzt ohne das es einer weiteren arbeitsvertraglichen Änderung bedarf.	
	Angestellte mit einfacher, fachlicher Tätigkeit unter Anleitung, die eine abgeschlossene Berufsausbildung	
II.	und Fachkenntnisse erfordern.	Koch/Köchin
		Hausmeister/in
		Helfer/in in der Betreuung
		Altenpflegehelfer/in
		Hauswirtschafter/in
		Sekretär/Sekretärin
		Sachbearbeiter/in
		Rettungssanitäter/in
III.	wie Vergütungsgruppe II., aber mit höheren Anforderungen	wie II.
	wie vergutungsgruppe n., aber mit noneren zunorderungen	WIC II.
IV.	Angestellte, die unter Anleitung schwierige Arbeiten mit höherer	Sachbearbeiter/in
	Verantwortung erledigen	Sekretär/Sekretärin
		Assistent/in
		Hausmeister/in
		Gruppenhelfer/in
		Gruppenleiter/in
		Pflegedienst-Mitarbeiter/in
		Verwaltungskraft
		Küchenleiter/in
		Erzieher/in
		Altenpfleger/in Krankenschwester/Krankenpfleger
		Rrankenschwester/Krankenptieger Betreuer/in
		Therapeut/in / Beschäftigungstherapeut/in
		Ausbildungshelfer/in
		Arbeitsanleiter/in
		p a bonoumontomi

		Ta
		Berater/in (mit erzieherischen Aufgaben)
		Heilpädagoge/Heilpädagogin
		Rettungsassistent/in / Notfallsanitäter/in
V.	wie Vergütungsgruppe IV., aber mit höheren fachlichen Anforderungen	wie IV., zusätzlich:
	Voraussetzung: in der Regel Berufsausbildung mit Meisterabschluss oder mit einem staatlich anerkannten	
	Berufsabschluss oder mit einer für die Tätigkeit erforderlichen Zusatzqualifikation	Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
		Fachkraft in Kindertagesstätten gemäß jeweiligem Landesrecht
VI.	Annatallia dia suf alleggesia Annaisme adanciarine Anhaitan salbatzadia suladiana	Cookh couh sitouliu
VI.	Angestellte, die auf allgemeine Anweisung schwierige Arbeiten selbständig erledigen (bei gleichwertigen Kenntnissen Hinweis auf fachspez. Kenntnisse)	Sachbearbeiter/in Assistent/in
	(bei gielchwertigen Kenntnissen Hinweis auf lachspez. Kenntnisse)	Arbeitsvorbereiter/in
	Various afron as in dea David Fachbach about the about	Gruppenleiter/in
	Voraussetzung: in der Regel Fachhochschulabschluss	Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
	Berufserfahrung, Berufsfortbildung,	päd. Mitarbeiter/in Frühförderung-Stelle
	Aneignung zusätzlicher Kenntnisse im jeweiligen Sachgebiet	Krankenschwester/Krankenpfleger
		Altenpfleger/in
		Erzieher/in
		Betreuer/in
		Lehrer/in
		Ausbilder/in
		Küchenleiter/in
		Berater/in
		Beschäftigungstherapeut/in
		Stationsleiter/in
		Wohnbereichsleiter/in
		Verwaltungsleiter/in
		Pflegedienstleiter/in
		Heilpädagoge/Heilpädagogin
		Einrichtungsleiter/in
		Hausmutter/Hausvater
VII.	wie Vergütungsgruppe VI., aber mit höheren fachlichen Anforderungen	wie VI., zusätzlich:
		Einrichtungsleiter/in
		Heilpädagoge/Heilpädagogin
		Therapeut/in
		Projektleiter/in
		Hausmutter/Hausvater
VIII.	Angestellte, die selbständig und schwierige Aufgaben mit großer Verantwortung	Leiter/in (als Oberbegriff)
	ausüben	Pflegedienstleiter/in
		Bereichsleiter/in
		Einrichtungsleiter/in
		Stationsleiter/in
	Voraussetzung: in der Regel Fachhochschul-	Wohngemeinschaftsleiter/in
	oder Hochschulabschluss	Ausbildungsleiter/in
		Verwaltungsleiter/in

		Projektleiter/in Berater/in Referent/in Lehrer/in Therapeut/in Sozialpädagoge/Sozialpädagogin Psychologe/Psychologin
IX.	wie VIII., aber mit Aufgaben, die besondere Fachkenntnisse erfordern, wie sie durch langjährige Erfahrung erworben werden (Tätigkeitsspezifische Berufserfahrung)	wie VIII., zusätzlich: Verwaltungsleiter/in Psychologe/Psychologin (therapeut. Tätigkeit)
X.	wie Vergütungsgruppe IX., sich aber nach Verantwortung aus ihr hervorhebt  Voraussetzung: in der Regel Fachhoch- oder Hochschulabschluss	Verwaltungsleiter/in Bereichsleiter/in Arbeitstrainingsleiter/in Produktionsleiter/in / technische/r Leiter/in Werkstattleiter/in Sozialdienstleiter/in Einrichtungsleiter/in Bereichsleiter/in Bereichsleiter/in Referent/in Arzt/Ärztin Referent/in Abteilungsleiter/in Fachbereichsleiter/in Psychologe/Psychologin
XI.	wie Vergütungsgruppe X, sich aber erheblich aus ihr hervorhebt  Voraussetzung: in der Regel Hochschulabschluss	Werkstattleiter/in Abteilungsleiter/in ( <i>mit stellv. Funktion</i> ) Arzt/Ärztin

### Anlage 2 - Vergütungstabelle

(gültig ab 01.07.2014 mit 3,0 %-Erhöhung)

pro Monat: 173,92 Arbeitsstunden

Jahresgehalt (Arbeitnehmerbrutto, gerundet)

- alle Angaben in Euro -

**************************************	man de la como de Chama a most de man de la companya del companya de la companya de la companya del companya de la companya del la companya del la companya de la companya			
Entgelt- gruppen	Einstiegsstufe	Basisstufe	Aufbaustufe	Erfahrungsstufe
	ab 1. Entgelt- gruppenjahr	ab 3. Entgelt- gruppenjahr *	ab 5. Entgelt- gruppenjahr	ab 10. Entgelt- gruppenjahr
**	17.940	17.940	19.008	20.916
II	19.416	20.196	21.408	23.544
III	21.756	22.620	23.976	26.364
· IV	24.072	25.044	26.544	29.196
V	26.964	28.044	29.724	32.700
VI	29.844	31.032	32.904	36.192
VII	33.444	34.776	36.864	40.548
VIII	35.832	37.260	39.504	43.452
IX	39.420	40.980	43.440	47.796
X	42.996	44.712	47.400	52.152
ΧI	51.576	53.640	56.868	62.544

<sup>\*</sup> Änderung in "ab 3. Entgeltgruppenjahr" für Neueinstellungen mit Inkrafttreten/ Vollzug des Arbeitsvertrages ab Laufzeitbeginn des Tarifvertrages (01.07.2014). Für bereits vor dem 01.07.2014 begründete und in Vollzug gesetzte Arbeitsverhältnisse gilt weiterhin "ab 2. Entgeltgruppenjahr".

#### \*\* Übergangsklausel für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse:

Die vor dem 01.07.2014 begründeten und in Vollzug gesetzten Arbeitsverhältnisse mit Zuordnung zur Vergütungsgruppe Ia werden spätestens bis zum 01.01.2015 in die Vergütungsgruppe I / Einstiegsstufe (erstes Entgeltgruppenjahr) durch den Arbeitgeber überführt. Bis dahin gilt folgende Tariftabelle für die Entgeltgruppen Ia und Ib (spätestens bis zum 01.01.2015):

la	15.672	15.672	15.672	15.672
lb	17.244	17.940	19.008	20.916

## (gültig ab 01.07.2014 mit 3,0 %-Erhöhung) Monatsgehalt (Arbeitnehmerbrutto, 12 Monate, gerundet) - alle Angaben in Euro -

Entgelt- gruppen	Einstiegsstufe	Basisstufe	Aufbaustufe	Erfahrungsstufe
	ab 1. Entgelt- gruppenjahr	ab 3. Entgelt- gruppenjahr *	ab 5. Entgelt- gruppenjahr	ab 10. Entgelt- gruppenjahr
1 **	1.495	1.495	1.584	1.743
· II	1.618	1.683	1.784	1.962
· III	1.813	1.885	1.998	2.197
IV	2.006	2.087	2.212	2.433
V	2.247	2.337	2.477	2.725
VI	2.487	2.586	2.742	3.016
VII	2.787	2.898	3.072	3.379
VIII	2.986	3.105	3.292	3.621
IX	3.285	3.415	3.620	3.983
Х	3.583	3.726	3.950	4.346
ΧI	4.298	4.470	4.739	5.212

<sup>\*</sup> Änderung in "ab 3. Entgeltgruppenjahr" für Neueinstellungen mit Inkrafttreten/ Vollzug des Arbeitsvertrages ab Laufzeitbeginn des Tarifvertrages (01.07.2014). Für bereits vor dem 01.07.2014 begründete und in Vollzug gesetzte Arbeitsverhältnisse gilt weiterhin "ab 2. Entgeltgruppenjahr".

#### \*\* Übergangsklausel für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse:

Die vor dem 01.07.2014 begründeten und in Vollzug gesetzten Arbeitsverhältnisse mit Zuordnung zur Vergütungsgruppe la werden spätestens bis zum 01.01.2015 in die Vergütungsgruppe I / Einstiegsstufe (erstes Entgeltgruppenjahr) durch den Arbeitgeber überführt. Bis dahin gilt folgende Tariftabelle für die Entgeltgruppen la und Ib (spätestens bis zum 01.01.2015):

la	1.306	1.306	1.306	1.306
lb	1.437	1.495	1.584	1.743

# (gültig ab 01.07.2014 mit 3,0 %-Erhöhung) Monatsgehalt (Arbeitnehmerbrutto, 13 Monate, gerundet) - alle Angaben in Euro -

				the state of the s
Entgelt- gruppen	Einstiegsstufe	Basisstufe	Aufbaustufe	Erfahrungsstufe
	ab 1. Entgelt- gruppenjahr	ab 3. Entgelt- gruppenjahr *	ab 5. Entgelt- gruppenjahr	ab 10. Entgelt- gruppenjahr
**·	1.380	1.380	1.462	1.609
II ·	1.494	1.554	1.647	1.811
in	1.674	1.740	1.844	2.028
IV	1.852	1.926	2.042	2.246
V	2.074	2.157	2.286	2.515
VI	2.296	2.387	2.531	2.784
VII	2.573	2.675	2.836	3.119
VIII	2.756	2.866	3.039	3.342
IX	3.032	3.152	3.342	3.677
X	3.307	3.439	3.646	4.012
ΧI	3.967	4.126	4.374	4.811

## <u>Formel zur Berechnung für 13 Monatsgehälter:</u> Ausgangswert (Arbeitnehmerbrutto auf 12 Monate gerechnet) x 12 : 13

\* Änderung in "ab 3. Entgeltgruppenjahr" für Neueinstellungen mit Inkrafttreten/ Vollzug des Arbeitsvertrages ab Laufzeitbeginn des Tarifvertrages (01.07.2014). Für bereits vor dem 01.07.2014 begründete und in Vollzug gesetzte Arbeitsverhältnisse gilt weiterhin "ab 2. Entgeltgruppenjahr".

#### \*\* Übergangsklausel für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse:

Die vor dem 01.07.2014 begründeten und in Vollzug gesetzten Arbeitsverhältnisse mit Zuordnung zur Vergütungsgruppe Ia werden spätestens bis zum 01.01.2015 in die Vergütungsgruppe I/ Einstiegsstufe (erstes Entgeltgruppenjahr) durch den Arbeitgeber überführt. Bis dahin gilt folgende Tariftabelle für die Entgeltgruppen Ia und Ib (spätestens bis zum 01.01.2015):

la	1.206	1.206	1.206	1.206
lb	1.326	1.380	1,462	1.609

## Anlage 2 - Vergütungstabelle

(gültig ab 01.07.2015 mit 2,2 %-Erhöhung)

pro Monat: 173,92 Arbeitsstunden

Jahresgehalt (Arbeitnehmerbrutto, gerundet)
alle Angaben in Euro -

Entgelt- gruppen	Einstiegsstufe	Basisstufe	Aufbaustufe	Erfahrungsstufe
	ab 1. Entgelt- gruppenjahr	ab 3. Entgelt- gruppenjahr *	ab 5. Entgelt- gruppenjahr	ab 10. Entgelt- gruppenjahr
ı	17.940	18.336	19.428	21.372
II	19.848	20.640	21.876	24.060
. 111	22.236	23.112	24.504	26.940
IV	24.600	25.596	27.132	29.844
V	27.552	28.656	30.372	33.420
VI .	30.504	31.716	33.624	36.984
VII	34.176	35.544	37.680	41.436
VIII	36.624	38.076	40.368	44.412
IX	40.284	41.880	44.400	48.852
Х	43.944	45.696	48.444	53.304
ΧI	52.716	54.816	58.116	63.924

<sup>\*</sup> Änderung in "ab 3. Entgeltgruppenjahr" für Neueinstellungen mit Inkrafttreten/ Vollzug des Arbeitsvertrages ab Laufzeitbeginn des Tarifvertrages (01.07.2014). Für bereits vor dem 01.07.2014 begründete und in Vollzug gesetzte Arbeitsverhältnisse gilt weiterhin "ab 2. Entgeltgruppenjahr".

# (gültig ab 01.07.2015 mit 2,2 %-Erhöhung) Monatsgehalt (Arbeitnehmerbrutto, 12 Monate, gerundet) - alle Angaben in Euro -

Entgelt- gruppen	Einstiegsstufe	Basisstufe	Aufbaustufe	Erfahrungsstufe
	ab 1. Entgelt- gruppenjahr	ab 3. Entgelt- gruppenjahr *	ab 5. Entgelt- gruppenjahr	ab 10. Entgelt- gruppenjahr
1	1.495	1.528	1.619	1.781
. II	1.654	1.720	1.823	2.005
· III	1.853	1.926	2.042	2.245
ìV	2.050	2.133	2.261	2.487
V	2.296	2.388	2.531	2.785
VI	2.542	2.643	2.802	3.082
VII	2.848	2.962	3.140	3.453
VIII	3.052	3.173	. 3.364	3.701
IX	3.357	3.490	3.700	4.071
Х	3.662	3.808	4.037	4.442
XI ·	4.393	4.568	4.843	5.327

<sup>\*</sup> Änderung in "ab 3. Entgeltgruppenjahr" für Neueinstellungen mit Inkrafttreten/ Vollzug des Arbeitsvertrages ab Laufzeitbeginn des Tarifvertrages (01.07.2014). Für bereits vor dem 01.07.2014 begründete und in Vollzug gesetzte Arbeitsverhältnisse gilt weiterhin "ab 2. Entgeltgruppenjahr".

# (gültig ab 01.07.2015 mit 2,2 %-Erhöhung) Monatsgehalt (Arbeitnehmerbrutto, 13 Monate, gerundet) - alle Angaben in Euro -

Entgelt-			1	
gruppen	Einstiegsstufe	Basisstufe	Aufbaustufe	Erfahrungsstufe
	ab 1. Entgelt- gruppenjahr	ab 3. Entgelt- gruppenjahr *	ab 5. Entgelt- gruppenjahr	ab 10. Entgelt- gruppenjahr
	1.380	1.410	1.494	1.644
II	1.527	1.588	1.683	1.851
III	1.710	1.778	1.885	2.072
IV	1.892	1.969	2.087	2.296
V	2.119	2.204	2.336	2.571
VI	2.346	2.440	2.586	2.845
VII	2.629	2.734	2.898	3.187
VIII	2.817	2.929	3.105	3.416
IX	3.099	3.222	3.415	3.758
X	3.380	3.515	<b>3.726</b>	4.100
ΧI	4.055	4.217	4.470	4.917

<u>Formel zur Berechnung für 13 Monatsgehälter:</u>
Ausgangswert (Arbeitnehmerbrutto auf 12 Monate gerechnet) x 12 : 13

<sup>\*</sup> Änderung in "ab 3. Entgeltgruppenjahr" für Neueinstellungen mit Inkrafttreten/ Vollzug des Arbeitsvertrages ab Laufzeitbeginn des Tarifvertrages (01.07.2014). Für bereits vor dem 01.07.2014 begründete und in Vollzug gesetzte Arbeitsverhältnisse gilt weiterhin "ab 2. Entgeltgruppenjahr".